

dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt insbesondere dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Verwendung der übermittelten Informationen nicht in Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen steht oder dem Betroffenen aus der Verwendung der Informationen erhebliche Nachteile erwachsen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen.

3. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Informationen und die dadurch erzielten Ergebnisse.
4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Informationen zu achten. Erweist sich, daß unrichtige oder zu vernichtende personenbezogene Informationen übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß eine Auskunft den Verwendungszweck oder schutzwürdige Interessen Dritter gefährden würde.
6. Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Informationen sind aktenkundig zu machen.
7. Im übrigen werden die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 beachtet.

#### Anlage 2 \*1

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

#### Protokollerklärungen

bei Unterzeichnung des Abkommens zwischen  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und I

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen

1. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn die Rechtsverordnung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, mit der dieses Abkommen vorläufig in Kraft gesetzt worden ist, mangels Zustimmung des Bundesrates außer Kraft tritt.

2. Erklärungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:
  - 2.1. Um auch nach der Aufhebung sämtlicher Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen die legale Einreise für sichtvermerkspflichtige Ausländer in die Deutsche Demokratische Republik zu gewährleisten, erklärt sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bereit, an den nachstehend aufgeführten Übergängen die Möglichkeit der Sichtvermerkserteilung aufrechtzuerhalten:
    - Selmsdorf,
    - Zarrentin,
    - Horst,
    - Salzwedel,
    - Marienborn/Autobahn,
    - Worbis,
    - Wartha,
    - Hirschberg,
    - Meiningen,
    - Eisfeld,
    - Drewitz,
    - Glienicker Brücke,
    - Staaken,
    - Stolpe,
    - Rudower Chaussee,
    - Bahnhof Friedrichstraße.
 Allen Ausländern wird bei der Einreise von Berlin (West) aus der sichtvermerksfreie Tagesaufenthalt in Berlin (Ost) erlaubt. >

- 2.2. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Bundesrepublik Deutschland bis zur Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nummer 3 des Abkommens die datenschutzrechtliche Kontrolle über die Verwendung der von der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen des Abkommens übermittelten Daten gemäß den in dem Abkommen getroffenen Regelungen.

Neustadt, den 1. Juli 1990

Für die Regierung  
der Deutschen Demokratischen  
Republik  
Dr. Diestel

Für die Regierung  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Dr. Schäuble